

Anfrage Qualifikation Künstlerischer TherapeutInnen im OPS

Die DGM (Dt. Gesellschaft für Medizincontrolling) und eine Verantwortliche eines Klinikträgers für die Erfüllung von Strukturvoraussetzungen von Leistungserbringung von OPS-Komplexbehandlungen gab es ebenfalls eine Anfrage zum Qualifikationsniveau Künstlerischer TherapeutInnen im Rahmen des OPS. Die BAG KT hat wie folgt geantwortet:

„Es gibt derzeit nur indirekt definierte Anforderungen an Künstlerische TherapeutInnen (KunsttherapeutInnen, MusiktherapeutInnen, TanztherapeutInnen, u.a.) in Deutschland für den klinischen Akutbereich.

Bezüglich des Ausbildungsniveaus ist im OPS für die Behandlung psychischer/psychosomatischer Störungen bei Erwachsenen und Kindern für die Anwendung von Künstlerischer Therapie die Qualifikation auf dem Niveau einer SpezialtherapeutIn vorgesehen (vgl OPS 2017, Ziffer 9-60ff, Ziffer 9-65ff); als Vergleich lässt sich allerdings die "Klassifikation Therapeutischer Leistungen in der Rehabilitation – KTL" heranziehen, die im Kapitel „F Klinische Psychologie, Neuropsychologie“ (Kodierziffern F68-F70) eine hochschulische Ausbildung für die künstlerisch-therapeutische Leistungserbringung festlegt (KTL/DRV 2015, S.163-165).

Daher bieten unter unbedingter Berücksichtigung der derzeitigen Akademisierungsvorgänge die Ausbildungen zum Heilmittelerbringer (Medizinalfachberuf/Gesundheitsfachberuf) Orientierung. In den meisten klinischen Institutionen sind Künstlerische TherapeutInnen gemeinsam mit dieser Berufsgruppe aktuell bereits zu Fach- oder SpezialtherapeutInnen zusammengefasst. Ebenso im Referat Gesundheitsfachberufe der DGPPN (<https://www.dgppn.de/die-dgppn/referate/gesundheitsfachberufe.html>).

Es existieren künstlerisch-therapeutische BA-/MA-Studiengänge, verbandlich anerkannte privat-zertifizierte Ausbildungen fordern einen Hochschulabschluss als Zugangsvoraussetzung bzw. orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben der Medizinalfachberufe. Eine rein künstlerische Ausbildung erfüllt u.E. auf keinen Fall die Voraussetzung für eine künstlerisch-therapeutische Leistungserbringung (gerade im Hinblick auf den Patientenschutz), da dort keine medizinisch/therapeutischen Inhalte vermittelt werden.

Auch im Rahmen einer ergo-/physio-/bewegungstherapeutischen Qualifikation ist weder eine erforderliche Praxiserfahrung unter psychodynamischen/ästhetischen Gesichtspunkten vorgesehen, noch eine obligatorische verfahrens-/patientenbezogene Selbsterfahrung.

Die Deutsche Rentenversicherung führt für ihr Verantwortlichkeitsgebiet und die Fach-/Spezialtherapien aus: "Für die Eignung im Arbeitsfeld der Rehabilitation lässt sich für die einleitend genannten Berufsgruppen generell sagen, dass Studieninhalte, die sich am zukünftigen Aufgabenfeld orientieren, ein in einem angemessenen Zeitumfang durchgeführtes Praktikum und die positive Bewertung der Ausbildung durch den Berufsverband wichtige Kriterien für eine Eignungsbeurteilung sind. (vgl. Strukturqualität von Reha-Einrichtungen – Anforderungen der Deutschen Rentenversicherung 2014, S. 14)“